



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Rechtsnatur, Geschäftsjahr

1.) Der Verein führt den Namen:

**Fachwarte für Obst und Garten Hegau-Bodensee e.V.**

**(abgekürzt FawOG-HeBo)** nachstehend kurz Verein genannt.

- 2.) Er hat seinen Sitz in 78333 Stockach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.) Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.
- 7.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele des Vereins

- 1.) Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:
  - Förderung der Gartenkultur, zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege
  - Förderung der Heimatpflege und Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung
  - Förderung des Liebhaber-Obstbaus und des landschaftsprägenden Streuobstanbaus
  - Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei
  - Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes
  - Weiterbildung der Mitglieder
- 2.) Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
  - Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
  - Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.
  - Die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
  - Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen
  - Durchführung von Unterweisungen, Lehrgängen, Rundgängen, Lehrfahrten, Besichtigungen u.a.
  - Fachveranstaltungen wie z.B. Schnittkurse und Ausstellungen
  - Die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL) und seine Mitgliedsvereine.
  - Ideelle und praktische Förderung der lokalen Streuobstverarbeitung

### § 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1.) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.) Abweichend von Abs. (1) können bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sowie unter Beachtung des Gebots der Selbstlosigkeit (§55 AO) und der Sparsamkeit gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Für die Entscheidung über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung ist der Vorstand zuständig.
- 4.) Die Mitgliederversammlung kann für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins, die Beachtung des Gebots der Selbstlosigkeit (§55 AO) und der Sparsamkeit.
- 5.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener Kosten. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 6.) Der Anspruch auf Ersatz dieser Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7.) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Ersatzes tatsächlicher Kosten festgesetzt werden.
- 8.) Weitere notwendige Einzelheiten werden per Vorstandsbeschluss festgelegt.

### § 4 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband Tuttlingen für Obstbau, Garten und Landschaft e.V. angeschlossen und unmittelbar über diesen dem LOGL angeschlossen.

### § 5 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder ohne Stimmrecht sowie Ehrenmitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind ihn zu fördern.
- 3.) Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden, Städte etc.) und sonstige juristische Personen sein.
- 4.) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 5.) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. *beantragen.*
- 6.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7.) Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber bis 30.09. schriftlich zu erklären.

- 8.) Der Ausschluss kann vom Vorsitzenden nach Beschluss des Vorstandes verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 9.) Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche gegen den Verein oder auf das Vereinsvermögen.
- 10.) Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinstätigkeit sind zu erfüllen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **1.) Die Mitglieder sind berechtigt:**

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
- Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- An den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen.
- Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

### **2.) Die Mitglieder sind verpflichtet:**

- Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen.
- Die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen.
- Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen.
- Die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.
- Für die Ziele des Vereins zu werben.

## **§ 7 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

Als Verein halten wir uns an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.

- 1.) Zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b.) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3.) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte

herausgegeben, wie es deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

- 4.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- 5.) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 6.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- 7.) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
- 8.) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 9.) Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
- 10.) Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion –soweit erforderlich -Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit.
- 11.) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung /Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.
- 12.) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.  
Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die schriftliche Einberufung erfolgt an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch unter der zuletzt in Textform mitgeteilten E-Mail-Adresse geladen werden.
- 2.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
- 3.) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - Die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
  - Die Entlastung des Vorstandes
  - Die Wahl der Vorstandmitglieder und der zwei Kassenprüfer
  - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
  - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
  - Die Genehmigung einer Geschäftsordnung
  - Die Beschlussfassung über Anträge
  - Die Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 4.) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.) Unter Einhaltung der –aktuell gültigen- rechtlichen Vorgaben können Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, einschließlich der erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse, auch online –z.B. per Videokonferenz- erfolgen.

## § 10 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
  - Dem/der 1. Vorsitzenden
  - Dem/der 2. Vorsitzenden als Stellvertreter/in
  - Dem/der Kassierer/in
  - Dem/der Schriftführer/in
  - Mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beiräte)
- 2.) Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sollten im Wechsel gewählt werden, ebenso die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- 3.) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.

- 4.) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- 5.) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- 6.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende als Stellvertreter. Beide vertreten den Verein einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden, in dessen Auftrag oder in dessen/deren Einvernehmen tätig werden darf.
- 7.) Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.
- 8.) Er/Sie beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- 9.) Ihm/Ihr steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

- 1.) Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsprüfung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.
- 2.) Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.
- 3.) Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht lässt eine von der Versammlung vorgeschlagene Person zunächst über die Entlastung des Kassierers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

## **§ 12 Sitzungsniederschriften**

- 1.) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.
- 2.) Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- 1.) Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

- 2.) Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3.) Änderungen, die vom zuständigen Registergericht oder zuständigen Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden.
- 4.) Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

#### § 14 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zwecke einberufen werden muss.
- 2.) Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 9.
- 3.) Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4.) Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Kreisverband Tuttlingen für Obstbau, Garten und Landschaft e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Diese Satzung löst die bisher gültige Satzung ab und tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.**

Ort, Datum Wertendingen, 01.09.2023

Unterschriften Vorstand:

1. Vorsitzender

Märkle-Huß, Berthold

*Berthold Märkle-Huß*

2. Vorsitzender als Stellvertreter

Grimminger, Rainer

*R. Grimminger*

Kassierer

Bosch, Wilhelm

*W. Bosch*

Schriftführer

Herrmann, Ilja

*Ilja Herrmann*

Beiräte:

*Barbara Dorn*  
*Ulrich Thiel*

Die/Das vorstehende Unterschrift/Handzeichen wurde von

Berthold, Mänke-Huß

(Vorname, Familienname)

wohnhaft in Inseebeich 5, Blau

(Ort und Straße)

ausgewiesen durch LAFWVJK

(Personalausweis/Pass)

vor mir vollzogen - anerkannt.

Das wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Verwendung bei richte Annschrift

Gemeinde Reichenau

(Behörde)

Reichenau, den 19. Jan. 2024

Gemeindeverwaltung Reichenau

-Bürgerbüro-

Münsterplatz 2

78479 Reichenau



(Behörde und Unterschrift)

*[Handwritten signature]*



Anwesenheitsliste außerordentliche Mitgliederversammlung 01.09.2023

Name	Unterschrift
Uta Herrmann	<del>Uta Herrmann</del>
K. Hauser	K. Hauser
Berthold Klärle-Huß	B. Klärle-H.
R. Grimminger	R. Grimminger
W. Bosch	W. Bosch
Barbara Dorn	B. Dorn
Regina Joes	R. Joes
Ingo Handloeser	I. Handloeser
Christian Müller	Ch. Müller
Michael Roth	M. Roth
Alexander Grob	A. Grob
Klaus Hofmann	K. Hofmann
Anton Mair	A. Mair
Franz Rosenberger	F. Rosenberger
Holf Mahlbacher	H. Mahlbacher
Traber Klaus	K. Traber
Sörenthaler Thomas	Sörenthaler Thomas
Roland Mair	R. Mair
Wolfgang Prohmann	W. Prohmann
Fred Nöcker	F. Nöcker
Baument Marken	Baument Marken
Danys Trethahn	Danys Trethahn
August Hertrich	A. Hertrich



# Fachwarte für Obst und Garten Hegau-Bodensee e.V.

[www.fachwarte-hegau-bodensee.de](http://www.fachwarte-hegau-bodensee.de)

Berthold Märkle-Huß, 1. Vorsitzender  
Inselblick 5  
78479 Reichenau  
E-Mail.: [maerkle-huss@gmx.de](mailto:maerkle-huss@gmx.de)

## Protokoll außerordentliche Mitgliederversammlung 01.09.2023

Datum: 01.09.2023  
Ort: Hofgut Homboll, Weiterdingen-Hilzingen      Anwesend: 23 Mitglieder  
Beginn: 18:15 Uhr      Gäste: 3  
Ende: 20:15 Uhr

### **TOP 1: Begrüßung**

- Der 1. Vorsitzende Berthold Märkle-Huß begrüßt alle anwesenden Personen und dankt Konrand Hauser und August Hertrich für die vorausgegangene Führung über die neugepflanzte Streuobstwiese vom Hofgut Homboll. Desweiteren dankt er Frau und Herrn Buhl für die Möglichkeit, das Besenstüble vom Hofgut Homboll benutzen zu dürfen und für die Bewirtung.

### **TOP 2: Vorstellung Neue Vereinssatzung**

- Im Vorfeld der außerordentlichen Mitgliederversammlung wurde jedem Mitglied ein Satzungsentwurf für die neue Vereinssatzung zugesandt. Am Termin werden auf jeden Tisch zwei Exemplare gelegt.

Der Schriftführer Ilja Herrmann skizziert den Werdegang des Entwurfs der neuen Vereinssatzung. Z.B. die Beratung, die die übergeordneten Verbände, der Kreisverband für Obst, Garten und Landschaft (KOGL) sowie der Landesverband für Obst, Garten und Landschaft (LOGL) gegeben haben, inklusive der Durchsicht des Satzungsentwurfes durch eine Juristin vom LOGL. Der Satzungsentwurf wurde auch beim Finanzamt eingereicht, das eine Nachbesserung im § 3 der Vereinssatzung „Vergütung für die Vereinstätigkeit“ empfohlen hat. Hier wurden die Vorschläge des Finanzamts Konstanz übernommen.

Bei der folgenden Vorstellung jedes Paragraphen des Entwurfs für die neue Vereinssatzung wird besonders ausführlich auf den § 3 eingegangen und die Änderungen, die das Finanzamt vorgeschlagen hat, explizit dem ursprünglichen Text gegenübergestellt.

Im § 5 wird unter Punkt 5 „Der Beitritt ist schriftlich zu erklären“ das Wort „erklären“ handschriftlich durch „beantragen“ ersetzt.

Nach der Vorstellung der neuen Vereinssatzung wird an die Mitglieder die Frage gerichtet, ob Fragen oder Diskussionsbedarf aufgekomen ist. Kein Mitglied meldet sich zu Wort.

### **TOP 3: Abstimmung über die neue Vereinssatzung**

- Es befinden sich 23 stimmberechtigte Mitglieder im Raum.  
Der 1. Vorsitzende Berthold Märkle-Huß leitet die Abstimmung. Zur Annahme der neuen Vereinssatzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Es wird keine geheime Abstimmung beantragt, somit findet die Abstimmung offen per Handzeichen statt.

Die Frage ob die neue Vereinssatzung angenommen werden soll, wird zur Abstimmung gestellt. Wer dafür ist soll die Hand heben.

Ergebnis der Abstimmung: Die neue Vereinssatzung wird mit 22 ja-Stimmen, bei einer Enthaltung angenommen.

Der Vorstand und die anwesenden Beiräte unterzeichnen die neue Vereinssatzung.

#### **TOP 4: Das restliche Jahresprogramm 2023**

- Regina Joos berichtet über die drei der vier Termine aus dem restlichen Jahresprogramm, die ihrer Organisation unterstehen:  
Am 14.10.23 ab 14 Uhr findet die Sortenbestimmung im Rahmen des Programms des Umweltzentrum Stockachs auf der Streuobstwiese in Airach statt. Hier wird Regina einige Sorten vorstellen und es können Früchte unbekannter Sorte zum Bestimmen mitgebracht werden. Ein Unkostenbeitrag wird fällig.  
Am 09.12.23 und am 13.01.24 jeweils ab 13:30 Uhr bietet Regina Baumschnittkurse für Fortgeschrittene an. Hier zeigt Regina Tricks und Kniffe, die über das Basiswissen aus den Fachwartekursen hinausgehen. Der erste Kurs findet in Billafingen im Birnensortengarten an Jungbäumen statt. Beim zweiten Kurs werden ältere, ungepflegte Bäume geschnitten. Ort wird noch bekannt gegeben. Ob der Unkostenbeitrag für die Mitglieder vom Verein übernommen wird, wird bei der nächsten Vorstandssitzung am 12.10. geklärt.  
Ergänzend berichtet Ilja Herrmann vom Termin am 13.11.23 ab 18:30 Uhr im Landwirtschaftsamt Stockach. Hier wird Elisabeth Auer aus der Hauswirtschaft vom Landwirtschaftsamt die Kunst des Fermentierens von Obst und Gemüse erklären, inklusive Probiererle.

#### **TOP 5: Vorstellung der Mitglieder**

- Weil dieses Jahr einige neue Mitglieder in den Verein eingetreten sind und einige davon auch anwesend sind, wird vorgeschlagen eine Vorstellungsrunde abzuhalten. Diesem Vorschlag wird zugestimmt und die Vorstellungsrunde durchgeführt.

Stockach/Reichenau, den 06.09.2023

Schriftführung



Ilja Herrmann

1. Vorsitzender



Berthold Märkle-Huß